

Zwischen der  
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die

**Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport**

und der

**Bremer Kinder- und Jugendhilfe gGmbH  
Bürgermeister-Wittgenstein-Straße 2, 28757 Bremen**

- im Folgenden Einrichtungsträger genannt -

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78b SGB VIII**  
geschlossen:

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport

20. April 2020

---

## 1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die der Einrichtungsträger in der vollstationären **Heilpädagogischen/ Therapeutischen Wohngruppe, Fröbelstraße 20, 28757 Bremen** für Kinder- und Jugendliche bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 34 oder § 41 SGB VIII (KJHG) haben; Aufnahmen nach § 35a SGB VIII sind möglich.

## 2. Leistung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungsangebotstyp Nr. 3 Heimerziehung / heilpädagogisch / therapeutische Wohngruppe. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (Anlage 1). Die Personalausstattung in Anzahl und Eingruppierung begründet sich aus dem Berechnungsbogen (Anlage 2) und ist Gegenstand der Leistungsvereinbarung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der jeweils aktuellsten Fassung.

2.2. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen, sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung, und unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis genannten (Neben)bedingungen, erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3. Die Wohngruppe verfügt über eine Kapazität von 7 Plätzen. Aufgenommen werden in der Regel Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr.

2.4. Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Unbeschadet dessen hat der Einrichtungsträger unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdach-



tes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Kinder und Jugendliche der Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu betreuen.

2.6. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

### 3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung für den Vereinbarzeitraum ab **01.01.2020** pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	243,87 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	10,43 €
<b>Gesamtvergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag</b>	<b>254,30 €</b>
Freihaltgeld pro Leistungsempfänger und Leistungstag (siehe hierzu § 13 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001)	90% vom Gesamtentgelt

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3 Das o.g. Entgelt kann nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenzusicherung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

### 4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre - bis zum 31.03. des Kalenderjahres (hier: 2020) - vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung bezüglich der Dokumentation und Selbstevaluation ein.



4.2. Zukünftige rahmenvertragliche Regelungen zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind zu berücksichtigen.

## 5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2020 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten, gilt also mindestens bis zum 31.12.2020.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

## 6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

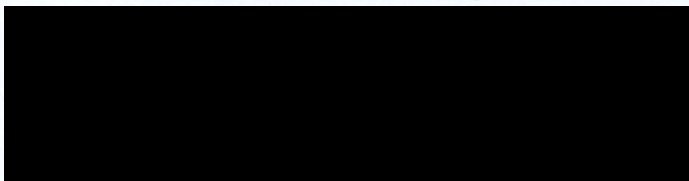
6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreimIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreimIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreimIFG sein.

6.3. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, April 2020

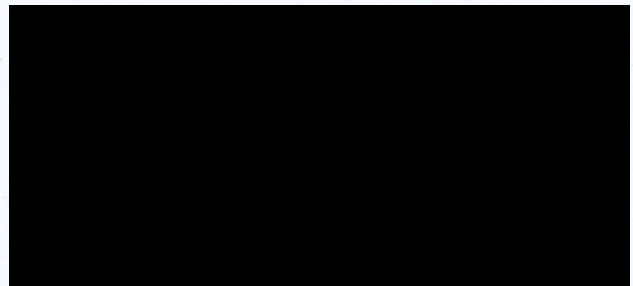
**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**

Im Auftrag



(Killisch)

**Einrichtungsträger**



(rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel)

### Anlagen

Anlage 1: Leistungsangebotstyp Nr. 3 - Heimerziehung / heilpädagogisch / therapeutische Wohngruppe

Anlage 2: Berechnungsbogen 01.01.2020 – 31.12.2020